

2. Erfassungs- und Aufkaufpreise ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse 1955 bis 1958

DM je Mengeneinheit

Landwirtschaftliches Erzeugnis	Mengen- einheit	Erfassungspreise ¹⁾				Aufkaufpreise ²⁾			
		1955	1956	1957	1958	1955	1956	1957	1958
Weizen	dz	21,92	22,87	22,81	22,50	43,02	82,87 ³⁾	82,81	45,50
Roggen	dz	20,72	22,37	22,31	24,00	30,82	76,37 ³⁾	76,31	49,50
Braugerste	dz	27,95	30,89	31,31	33,50	66,95	91,89 ³⁾	92,31	79,00
Futtergerste	dz	23,42	23,44	23,09	22,40	34,62	68,04 ³⁾	67,69	40,00
Futterhafer	dz	19,49	19,70	19,60	20,00	28,49	60,70 ³⁾	60,60	38,00
Speisekartoffeln, späte	dz	6,20	7,20	7,20	7,70	12,80	12,00	12,00	12,00
Zuckerrüben	dz	4,00	4,50	6,00	6,10	6,00	6,00	8,00	9,00
Speiseerbsen	dz	54,45	58,00	58,00	75,00	120,80	120,00	120,00	105,50
Speisebohnen	dz	65,34	70,00	70,00	70,00	130,70	125,00	125,00	90,00
Schlachtvieh, Lebendgewicht									
Schweine	kg	1,45	1,67	1,70	2,20	6,16	5,10	5,13	4,30
Rinder	kg	0,87	1,04	2,73	2,73
Kälber	kg	0,89	1,18	1,52 ⁴⁾	...	2,74	2,74
Schafe	kg	0,76	0,76	1,19	1,19
Ziegen	kg	0,64	0,64	0,96	0,96
Geflügel	kg	1,50	2,50	2,53	5,69	...
Milch	kg	0,20	0,24	0,24	0,27	0,80	0,70	0,70	0,62
Eier	St	0,10	0,13	0,13	...	0,40	0,40	0,40	...
Wolle	kg	6,06	8,96	9,04	...	26,35	27,31	28,19	...

¹⁾ Erfassungspreis: Erzeugerpreis für alle zur Erfüllung der Pflichtablieferung an den Staat verkauften Erzeugnisse. — ²⁾ Aufkaufpreis: Erzeugerpreis für die über die Pflichtablieferung hinaus an den Staat verkauften Erzeugnisse, sog. »Freie Spitzen«. — ³⁾ Getreide einschl. Frühduschprämien; Stand 20. Juli. — ⁴⁾ Ab 1957 nur noch für die 4 Tiergattungen insgesamt berechnet.

P. Löhne

Vorbemerkung: Den folgenden Tabellen liegt ein unterschiedlicher Kreis von Betrieben und Beschäftigten zugrunde. In den Tabellen 1 bis 3 beziehen sich die Angaben auf die in den Vorbemerkungen zum Abschnitt E./II. genannten Betriebe und Beschäftigten (s. auch die andere Abgrenzung der Wirtschaftsbereiche seit 1956). Für die Tabelle 4 gilt die in den Vorbemerkungen zu den Tabellen über die Industrie (ohne Bau) im Abschnitt G./I. erläuterte Abgrenzung (ohne Arbeiter und Angestellte in »sonstigen Einrichtungen«). In die Tabelle 5 sind, abweichend von Tabelle 4, die selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs und der Maschinen-Traktoren-Stationen nicht einbezogen, dagegen sind die Produktionsstätten der Kreisbetriebe der Staatlichen Handelsorganisation und der Konsumgenossenschaften, die in der Tabelle 4 nicht zur Industrie gezählt sind, hier enthalten.

Produktionsarbeiter der Industrie: Produktionsgrundarbeiter, die durch Hand- und Maschinenarbeit unmittelbar die Erzeugnisse herstellen und Produktionshilfsarbeiter, die durch Reparaturen, Transporte und sonstige Hilfsleistungen die Herstellung der Erzeugnisse unterstützen.

Die Produktionsarbeiter in der Industrie bilden den größten Teil des sog. »industriellen Personals«, zu dem die an der Hauptleistung des Betriebes beteiligten Beschäftigtengruppen rechnen. Zum industriellen Personal gehören außer den Produktionsarbeitern das technische Personal, Wirtschaftler und Verwaltungspersonal, Hilfspersonal (z. B. Versandpersonal, Boten, Hausmeister, Heizer), Betriebsschutz (Wächter, Pförtner, Brandschutz) und Betreuungspersonal (Beschäftigte in sozialen und kulturellen Einrichtungen des Betriebs). Lehrlinge und Heimarbeiter gehören nicht zum industriellen Personal. Maßgebend für die Zuordnung sind die im Arbeitsvertrag festgelegten Tätigkeitsmerkmale.

Bruttolohnsumme: Summe der Löhne der Arbeiter und Angestellten ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag. Der Bruttolohn setzt sich zusammen aus: tariflichem Grundlohn, bei Stücklohn dem Mehrleistungslohn für Arbeitsnormübererfüllung, bei Zeitlohn den Mehrleistungsprämien laut Prämienystem und Zuschlägen und Zusatzlöhnen. Die Krankengeldzuschüsse der Betriebe an ihre Arbeiter und Angestellten (rd. 40 vH des Durchschnittslohnes der letzten 13 Wochen je erkrankten Arbeiter oder Angestellten) sind 1950 und 1955 in die Lohnsumme einbezogen; jedoch ab 1956 nur im Bereich außerhalb der materiellen Produktion, im Handwerk und bei den privaten Betrieben in Landwirtschaft, Handel und Verkehr. Ab 1957 ist die Bruttolohnsumme der nebenamtlich Beschäftigten des staatlichen Kultur-, Gesundheits- und Sozialwesens sowie des Kommunalwesens, die außer in diesen Zweigen in anderen Wirtschaftszweigen der Volkswirtschaft tätig sind, in die Bruttolohnsumme einbezogen.

Nicht in die Bruttolohnsumme einbezogen sind: Krankengeld der Sozialversicherung (rd. 50 vH des Durchschnittslohnes je erkrankten Arbeiter oder Angestellten); Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlagen der Betriebe; Beiträge der Betriebe zur zusätzlichen Altersversorgung; Prämien aus dem Betriebsprämienfonds oder aus Haushaltsmitteln; Prämien für Materialeinsparung; Honorare für das Fachpersonal und Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im staatlichen Kultur- und Gesundheitswesen; Nachweis-kosten in der Bauindustrie (z. B. Lohnzahlungen bei Schlechtwetter in der Höhe von 60 vH des Grundlohnes, Ersehwniszuschläge); Trennungsschädigungen; Fahr- und Wegegelder; Tage- und Übernachtungsgelder (einschließlich Auslösungen für Arbeiter); Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge; Heimarbeiterzuschläge (für Benutzung eigener Werkzeuge usw.); Wohnungs- und Mietbeihilfen; Umzugskosten; Notfallunterstützungen.

Durchschnittlicher monatlicher Bruttolohn der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge und Heimarbeiter: Jahresbruttolohnsumme ohne die der Lehrlinge und Heimarbeiter dividiert durch 12 und durch die Zahl der Arbeiter und Angestellten im Durchschnitt je Jahr ohne Lehrlinge und Heimarbeiter. Der Berechnung des Durchschnittslohnes ist die Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten ohne Lehrlinge und Heimarbeiter, einschl. der erkrankten, zugrunde gelegt. Dadurch erscheint der durchschnittliche monatliche Bruttolohn entsprechend niedriger — für 1952, 1953 in allen Bereichen und ab 1956 in den Bereichen der materiellen Produktion, ausgenommen im Handwerk und den privaten Betrieben der Landwirtschaft, des Handels und Verkehrs auch noch insoweit, als für diese Jahre die Lohnsummen ohne die Krankengeldzuschüsse der Betriebe errechnet worden sind.

Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppen: 1 Einfache und leichte Arbeiten, die ohne Ausbildung nach kurzer Anleitung ausgeführt werden können. 2 Arbeiten, die gewisse Sach- und Arbeitskenntnisse erfordern, wie sie normalerweise nach kurzer Einarbeitungszeit zu erwerben sind. 3 Arbeiten, die eine Zweekeausbildung oder ein systematisches Anlernen erfordern, ferner einfache Arbeiten körperlich schwerster Art. 4 Arbeiten, die Sonderkenntnisse verlangen, die durch systematisches Anlernen mit mehrjähriger Betriebsbefahrung erreicht werden. 5 Facharbeiten, die in Handfertigung und Berufskenntnissen einen Ausbildungsstand verlangen, wie er entweder durch eine fachentsprechende, ordnungsgemäße Berufslern- oder durch ein systematisches Anlernen mit mehrjähriger Betriebs- und Berufserfahrung erzielt wird. 6 Schwierige Facharbeiten, die besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und normalerweise langjährige Erfahrung sowie Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein verlangen. 7 Hochwertige Facharbeiten, die an das fachliche Können und Wissen besonders hohe Anforderungen stellen, Verantwortung und weitgehende Selbständigkeit voraussetzen. 8 Hochwertige Facharbeiten, die meisterliches Können, Dispositionsvermögen, hohe Verantwortung und die erforderlichen theoretischen Kenntnisse verlangen.